

Untersuchungen zum speziellen Artenschutz



Die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen und Anlagenteile kann mit einem Verlust vorhandener Biotopstrukturen und Lebensräume für Flora und Fauna verbunden sein. Deshalb hat in diesen Fällen eine behördliche Prüfung der Einhaltung der speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfolgen.

Das Vorhaben ist unzulässig, sofern durch die geplante Beantragung Verbotstatbestände erfüllt werden und bestimmte Ausnahme- oder Befreiungsvoraussetzungen nicht gegeben sind (§§ 44, 45 und 67 BNatSchG).

In diesem Zusammenhang sind für die Vogelarten und für die in Anhang IV der europäischen FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten auch die einschlägigen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen.

Bezüglich der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sind alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV FFH-RL betrachtungsrelevant. Die artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert.

Hierfür wird ein Fachbeitrag erstellt. Wir fertigen diesen Fachbeitrag je nach Vorgabe der zuständigen Behörde als Potenzialabschätzung oder über eine Kartierung des vorhandenen Artbestandes an.

TÜV NORD - Wir machen die Welt sicherer.

TÜV®

TÜV NORD

Unsere Leistungen

- Wir stellen planungsrelevante Unterlagen zusammen.
- Wir führen eine Bestandsaufnahme von Flora und Fauna des Untersuchungsraumes durch.
- Wir stellen die Wirkfaktoren und Auswirkungen auf die Flora und Fauna des Untersuchungsraumes dar.
- Wir bewerten das Vorhaben nach artenschutzrechtlichen Belangen.
- Wir erarbeiten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie Kompensation von Beeinträchtigungen der Flora und Fauna.
- Wir beantragen Genehmigungen zur Ausnahme oder Befreiung von Verboten.
- Wir stellen alle Ergebnisse in Text und Karte dar.



Ihr Nutzen:

Sie erhalten eine Analyse und eine Optimierung Ihrer Planungsvorhaben. Sie erlangen Rechtssicherheit gegenüber Partnern, Kunden und Behörden.

Unsere Kompetenz:

Wir verfügen über Personal aus verschiedenen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen mit Erfahrung bei der Erstellung des Fachbeitrages zur artenschutzrechtlichen Prüfung. Ausgehend von der Analyse Ihrer Situation können wir Ihnen dadurch aus einer Hand Antworten auf alle auftretenden Fragen anbieten. Das Instrument der artenschutzrechtlichen Prüfung basiert auf den Schutzbestimmungen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten, die in zwei europäischen Richtlinien, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie sowie im nationalen Naturschutzrecht, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert sind.

Kontakt:

Hamburg

+49 (0)40 8557-2491

Hannover

+49 (0)511 9986-1521

Rostock

+49 (0)381 7703-440

Bielefeld

+49 (0)521 786-285

Bremen

+49 (0)421 4498-215

Halle an der Saale

+49 (0)345 5686-858

Essen

+49 (0)201 825-3368

umwelt@tuev-nord.de